richterswil

Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde
Donnerstag, 7. Dezember 2023
20.00 Uhr reformierte Kirche Richterswil

1. Objektkredit für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern
2. Budget und Steuerfuss 2024
3. Teilrevision der Polizeiverordnung
4. Revision der Gebührenverordnung
5. Verkauf der Liegenschaft Bürgliweg 4

Inhalt

Gemeindeversammlung
vom Donnerstag, 7. Dezember 2023

01	Objektkredit für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern	4
02	Budget und Steuerfuss 2024	8
03	Teilrevision der Polizeiverordnung vom 17. März 2010	10
04	Revision der Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2017	12
05	Verkauf der Liegenschaft Bürgliweg 4	14

Unter **www.richterswil.ch/gemeindeversammlung** finden Sie nützliche Informationen zur Gemeindeversammlung. Das ausführliche Weisungsheft inkl. den Unterlagen zu den Traktanden finden Sie auch unter **www.richterswil.ch/voteinfo**.

Gedruckte Versionen des Weisungshefts sind bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit und Einwohnerwesen (1. Stock), Seestrasse 19, erhältlich. Bestellungen unter der Telefonnummer 044 787 12 20.

01

Objektkredit für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern

- Das Wichtigste in Kürze
- Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahre 2017 nahm die Schule die Projektierung für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern auf. Für die Projektbegleitung wurde eine ausgewiesene Fachfirma beigezogen. Als organisatorische Rahmenbedingung wurde im November 2017 ein Sicherheitsrundgang mit der Spezialabteilung der Kantonspolizei Zürich durchgeführt. Daraus resultierte – nebst technischen und fachlichen Erkenntnissen – auch ein einheitliches Beschriftungskonzept für alle Schulanlagen. Dieses erleichtert den Einsatzkräften vor Ort die Orientierung, damit der Ereignisort schneller erreicht wird. Das Beschriftungs-Teilkonzept wurde seither etappiert in Angriff genommen und auch bei baulichen Erweiterungs- und Neubauten von Schulanlagen umgesetzt.

Mit technischen Einrichtungen sollen im Ereignisfall von Brand, zielgerichteter Gewalt und übrigen ausserordentlichen Vorkommnissen sämtliche Schulhäuser der Schule Richterswil-Samstagern flächendeckend alarmiert und informiert werden. Ein einheitliches Alarmierungssystem hat die Umsetzung dieses Konzepts sicherzustellen. Im Konzept werden die technischen Voraussetzungen für den Alarmserver und die EVAK-Anlage beschrieben und auch festgelegt, wer den Alarm auslösen kann bzw. in welcher Form die Alarmierung erfolgt.

Die einmaligen Kosten für die Lieferung und Inbetriebnahme von Alarmserver und EVAK-Anlage, die Installationsarbeiten und das Honorar für den Elektroingenieur betragen CHF 761'600.00, (+/- 10 %) inkl. MWST. Die Realisierung ist etappiert für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehen und ist im Finanzplan der Gemeinde Richterswil eingestellt. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Software-Wartung und die Bereitschaftskosten für die technischen Anlagen betragen CHF 16'200.00. Für die Ermittlung der einmaligen Kosten wurde eine öffentliche Submission durchgeführt und der Zuschlag einer fachlich ausgewiesenen Firma erteilt, unter Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde Richterswil.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Im Jahre 2017 nahm die Schule die Projektierung für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen unserer Schule auf. Für die Projektbegleitung wurde die Fachfirma Bürgin & Keller Management und Engineering AG, Adliswil, beigezogen, welche bereits Erfahrung in diesem Bereich aufweist. Das Vorprojekt wurde dem Gemeinderat im Juni 2019 vorgestellt, welcher sich grundsätzlich für die Weiterbearbeitung des Projekts aussprach. Infolge Mehrbelastung der Schule durch Corona hat das Projekt eine Verzögerung erfahren und die Weiterbearbeitung wurde erst im Jahre 2022 wieder aufgenommen.

Das Vorprojekt wurde aufgrund folgender Grundlagen erstellt:
- Merkblatt Bildungsdirektion Zielgerichtete Gewalt und Amok
- Standardpapier Bauliche Massnahmen an Schulen, Hsg. Bau- und Bildungsdirektion Zürich
- Sicherheitsrundgang mit Kantonspolizei Zürich vom November 2017

<u>Projektziele</u>

Mit technischen Einrichtungen sollen im Ereignisfall von Brand, zielgerichteter Gewalt und übrigen ausserordentlichen Vorkommnissen sämtliche Schulgebäude in Richterswil und Samstagern flächendeckend alarmiert und informiert werden. Ein einheitliches System hat die Umsetzung des Alarmierungskonzepts der Schule sicherzustellen. In diesem Konzept wird geregelt, wer den Alarm auslösen kann und in welcher Form die Alarmierung erfolgt. Im Jahre 2019 wurde von der Liegenschaftenabteilung ein einheitliches Beschriftungskonzept für die Schulhäuser erstellt, welches den Einsatzkräften dazu dient, beim Eintreffen am Schulgebäude eine klare Orientierungshilfe vorzufinden und möglichst rasch an den Ereignisort geführt zu werden. Die Umsetzung dieses Beschriftungskonzepts erfolgte durch die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde in etappierter Form resp. im Einzelfall bei Schulraumerweiterungen.

Konzept Alarmierungssystem

Alle Lehrpersonen, die Leitung Bildung und die Schulverwaltung, die Schulleitungen, Betriebsleitungen und die Betreuungsbetriebe sowie die Bereichsleitenden im Hausdienst sind mit Smartphones ausgestattet. Über eine spezielle Notfall-App muss die Alarmierung für die Ereignisse EVAK und Amok ausgelöst werden können. Gleichzeitig sollen berechtigte Personen über die Notfall-App Informationen und Anweisungen auf die Smartphones senden können.

Zusätzlich muss die Alarmauslösung sowie das Empfangen von Alarmen über einen Desktop Client auf den Arbeitsstationen der bezeichneten Personen erfolgen.

In speziellen Räumen wie Teamzimmer, Fachzimmern, Schulverwaltung, Hauswartraum etc. werden zusätzlich EVAK- und Amok-Handalarmtaster installiert. Um die Aufmerksamkeit bei Ereignisfällen zu erhöhen, werden bei den Haupteingängen Blitzleuchten vorgesehen.

Herzstück dieses Alarmsystems ist ein zentraler Alarmserver. Dieser erfasst die Alarmeingänge und sendet über Alarmausgänge Notrufe an betroffene Personen, Krisenstab der Schule, Einsatzkräfte etc. ab. Diese können als Sprach-, Textnachricht, SMS etc. ausgegeben werden. Im Weiteren werden mit dem Alarmserver die EVAK/Amok Lautsprecheranlage sowie optische Alarmgeräte (Blitzleuchten) angesteuert.

Die Überführung der Alarmpunkte und Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen von den verschiedenen Gebäuden an den zentralen Alarmserver erfolgt mit IP basierenden Alarm-Umsetzern (Modul mit Ein- und Ausgangskontakten).

Zur Lokalisierung der alarmauslösenden Person werden Bluetooth Beacons in den Gebäuden installiert. Dadurch ist ersichtlich, in welchem Gebäude, Etage oder Zone ein Alarm ausgelöst wurde. Dieser Standort kann auf Gebäudeplänen dargestellt werden.

Systemübersicht Alarmserver:
(Prinzipielle Darstellung)

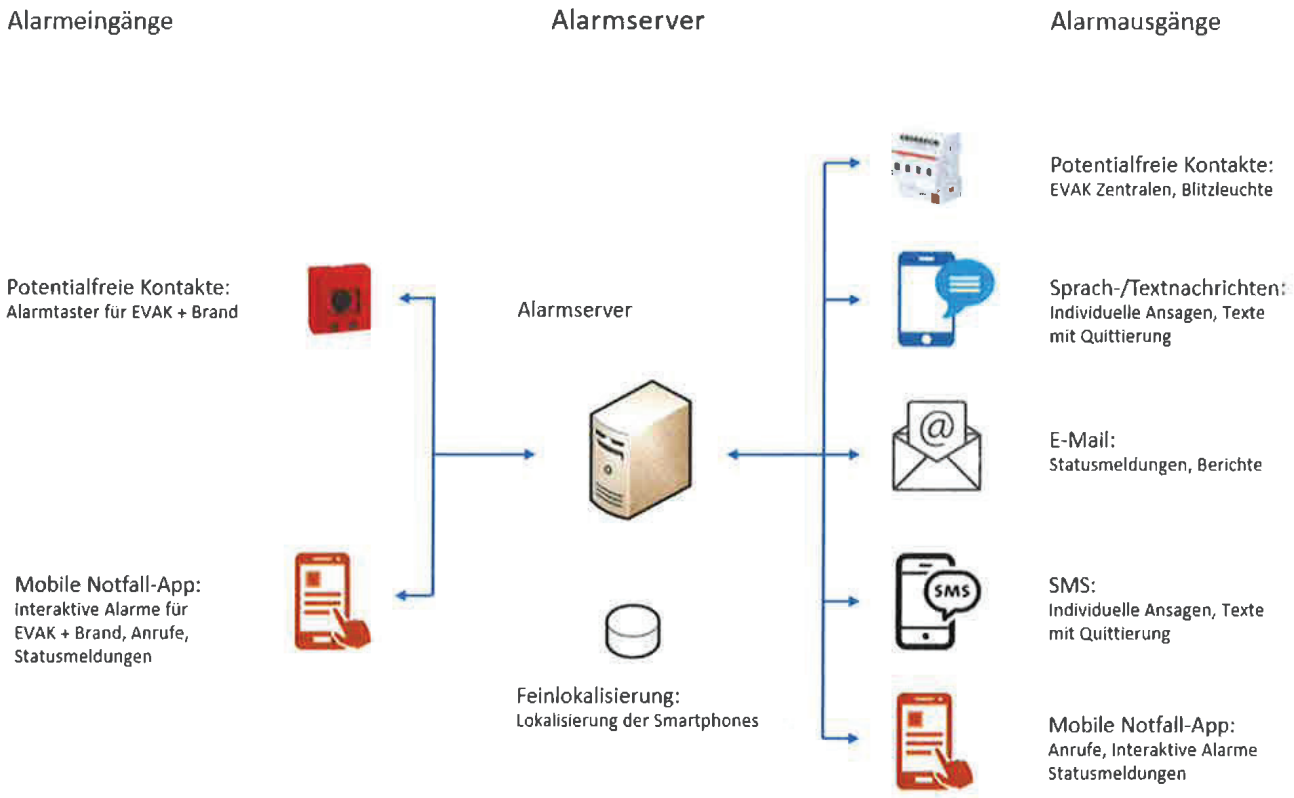

Die Alarmierung über die Lautsprecher erfolgt je nach Ereignis (EVAK, Amok) mit verschiedenen Signaltönen und Sprachtexten. Die Zentralen müssen mit einer Uhrenanlage für den Pausengong ausgestattet werden. Pro Gebäude wird eine zentrale Sprechstelle mit Handmikrofon für Durchsagen installiert.

Erwägungen

Finanzielles / Öffentliche Ausschreibung
Um die Kosten genauer ermitteln zu können wurde entschieden, die öffentliche Submission für das Alarmierungssystem vorzuziehen. Der Gemeinderat genehmigte am 9. Januar 2023 einen Kredit von CHF 20'000.00 für die Durchführung des Submissionsverfahrens zulasten des Investitionskredits 2023, Konto 2500.5060.001. Die öffentliche Submission wurde im Januar 2023 auf der öffentlichen Submissionsplattform SIMAP ausgeschrieben. Die Auswertung der Submission wurde von der Schulverwaltung und der IT-Leitung der Schule in Zusammenarbeit mit der Fachfirma Bürgin & Keller im Mai 2023 erstellt. Den Zuschlag hat die fachlich ausgewiesene Firma Bouygues, Zürich, erhalten (unter Vorbehalt der rechtsgültigen Projekt- und Kreditgenehmigung). Die Offerte ist gemäss Ausschreibung bis am 24. Dezember 2023 gültig, d.h. die Auftragsvergabe hat bis zu diesem Termin zu erfolgen.

Gesamtkosten Objektkredit		**inkl. MWST**
Alarmierungssystem (Lieferung & Inbetriebnahme von Alarmserver & EVAK-Anlage)	CHF	253'300.00
Installationsarbeiten (Installation & Montage aller Anlageteile)	CHF	410'200.00
Honorar Elektroingenieur für die Projektumsetzung	CHF	88'100.00
Nebenkosten und Unvorhergesehenes	CHF	10'000.00
Total Einmalige Kosten	**CHF**	**761'600.00**

Jährlich wiederkehrende Kosten
Die jährlichen Kosten für die Software-Wartung, die Bereitschaftskosten für den Alarmserver und die EVAK-Zentrale betragen CHF 16'200.00.

Finanz- und Investitionsplanung
Die Projektumsetzung für das Alarmierungssysstem für alle Schulanlagen unserer Schule ist im Finanzplan der Gemeinde Richterswil etappiert für die Jahre 2024 mit CHF 460'000.00 sowie für 2025 mit CHF 305'000.00 aufgenommen worden.

01

Objektkredit für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern

- Antrag des Gemeinderates
- Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Antrag des Gemeinderates

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Objektkredit für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern zuzustimmen.

Richterswil, 4. September 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:	**Der Schreiber:**
Marcel Tanner	Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, dem Objektkredit für ein einheitliches Alarmierungssystem für alle Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern zuzustimmen.

Richterswil, 4. Oktober 2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:	**Der Aktuar:**
Oliver Banz	Christopher Frei

Politische Gemeinde Richterswil

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand (ohne int. Verrechnungen und Finanzaufwand)	- 105'961'900	- 100'673'700	- 101'339'875
Betrieblicher Ertrag (ohne int. Verrechnungen und Finanzertrag)	104'430'100	99'187'000	105'443'093
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**- 1'531'800**	**- 1'486'700**	**4'103'218**
Finanzaufwand	- 588'300	- 552'100	- 501'789
Finanzertrag	2'221'400	2'073'700	2'087'655
Ergebnis aus Finanzierung	**1'633'100**	**1'521'600**	**1'585'866**
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	**101'300**	**34'900**	**5'689'084**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben VV	- 22'439'000	- 15'177'000	- 11'134'813
Investitionseinnahmen VV	603'000	10'000	727'668
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**- 21'836'000**	**- 15'167'000**	**- 10'407'145**
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Investitionsausgaben FV	- 175'000	- 215'000	- 890'220
Investitionseinnahmen FV	0	0	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**- 175'000**	**- 215'000**	**- 890'220**
Finanzierung			
-/+ Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) ER	**101'300**	**34'900**	**5'689'084**
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	5'169'900	4'398'300	4'570'533
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'738'900	2'248'550	1'731'320
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'191'700	1'857'000	4'759'448
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	**4'818'400**	**4'824'750**	**7'231'488**
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**21'836'000**	**15'167'000**	**10'407'145**
Finanzierungsfehlbetrag	**- 17'017'600**	**- 10'342'250**	**- 3'175'656**

Die Aufstellung enthält den Zusammenzug des Budgets 2024 und die Vergleichszahlen der Vorjahre.

Die Broschüre zum Budget 2024 sowie den Finanzplan 2023 – 2027 finden Sie unter www.richterswil.ch/gemeindeversammlung oder www.richterswil.ch/voteinfo.

Steuerfuss

Das Budget 2024 sieht folgenden Steuersatz vor:

Politische Gemeinde inkl. Schule	99 %	(Vorjahr 99 %)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde zu genehmigen und den Steuerfuss auf 99 % (Vorjahr 99 %) des einfachen Staatssteuerertrags von mutmasslich CHF 44'000'000.00 festzusetzen.

Richterswil, 18. September 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:	**Der Schreiber:**
Marcel Tanner	Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Richterswil finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der politischen Gemeinde Richterswil zu genehmigen und den Steuerfuss auf 99 % (Vorjahr 99 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Richterswil, 4. Oktober 2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:	**Der Aktuar:**
Oliver Banz	Christopher Frei

03 Teilrevision der Polizeiverordnung

- Das Wichtigste in Kürze
- Beleuchtender Bericht

Teilrevision Polizeiverordnung

1. Der Teilrevision der Polizeiverordnung vom 17. März 2010 (PolV, SRR 310.1), Art. 69, wird zugestimmt.

2. Artikel 69 der Polizeiverordnung lautet neu wie folgt:
   1 Die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
   2 Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften über die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund.

3. Die revidierte Polizeiverordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

4. Der Gemeinderat wird mit dem Erlass von ergänzenden Vorschriften für die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund betraut.

Das Wichtigste in Kürze

Am 9. Februar 2020 hat das Zürcher Stimmvolk dem neuen «Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG)» zugestimmt. Zusammen mit der in der Folge vom Regierungsrat erlassenen «Vollzugsverordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV)» wird das Taxi- und Limousinenwesen ab 1. Januar 2024 neu eine kantonale Regulierungs- und Vollzugsaufgabe. Insbesondere geht damit die Kompetenz zur Erteilung der Taxi-Betriebsbewilligungen sowie der Chauffeur-Bewilligungen in die Zuständigkeit des Kantons über. Die Gemeinden können gemäss § 5 PTLG einzig auch zukünftig eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund (Standplatzbewilligungen) vorsehen.

Da ab 1. Januar 2024 übergeordnetes kantonales Recht gilt, ist Art. 69 mit dem Titel «Taxi» der Polizeiverordnung anzupassen.

Beleuchtender Bericht

Mit dem neuen Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen wird das Taxi- und Limousinenwesen für den ganzen Kanton geregelt. Neben dem Erteilen der Taxiausweise und der Taxifahrzeugbewilligungen wird auch der Vollzug des Taxi- und Limousinenwesens dem Kanton übertragen. Die Kontrolle der Taxis und Limousinen auf der Strasse erfolgt weiterhin durch die Polizei. Den Gemeinden verbleiben nur noch wenige Aufgaben, darunter das Erteilen von Standplatzbewilligungen.

Die rechtlichen Grundlagen für das Taxiwesen in Richterswil sind derzeit in der Polizeiverordnung vom 17. März 2010 und in der Taxi-Verordnung vom 21. September 1998 zu finden.

Da nun aber ab 1. Januar 2024 übergeordnetes kantonales Recht gilt, ist einerseits Art. 69 der Polizeiverordnung durch die Gemeindeversammlung anzupassen und andererseits durch den Gemeinderat die am 21. September 1998 erlassene Taxi-Verordnung aufzuheben. Für die Vergabe der Bewilligungen für die aktuell drei Standplätze auf öffentlichem Grund beim Bahnhof Richterswil ist ein neues Reglement des Gemeinderates notwendig.

In der aktuell gültigen Fassung der Polizeiverordnung lautet Art. 69 mit dem Titel «Taxi» wie folgt:

Betriebsbewilligungen sowie gewerbsmässige Taxifahrten ab Richterswiler Standplätzen bedürfen einer Bewilligung der Polizeikommission. Einzelheiten regelt die Taxi-Verordnung der Gemeinde Richterswil.

Neu soll Art. 69 wie folgt lauten:

1 Die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften über die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund.

03 Teilrevision der Polizeiverordnung

- Beleuchtender Bericht
- Antrag des Gemeinderates

Kommentar zu Absatz 1

Inhaltlich beschränkt sich Absatz 1 neu auf die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund, da die Erteilung von Betriebsbewilligungen (und Chauffeurbewilligungen) neu Sache des Kantons ist.

Kommentar zu Absatz 2

Mit Absatz 2 kann der Gemeinderat Vorschriften in Form eines Reglements erlassen, welches die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund regelt. Dieses neue Reglement ersetzt die frühere Taxi-Verordnung.

Der Gemeinderat wird zusammen mit der teilrevidierten Polizeiverordnung ein Reglement über die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Dieses Reglement wird, wie alle anderen rechtsetzenden Erlasse, in der systematischen Rechtssammlung publiziert werden. Die vom Gemeinderat am 21. September 1998 erlassene Taxi-Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Juli 2023 per 31. Dezember 2023 ausser Kraft gesetzt.

Antrag des Gemeinderates

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Polizeiverordnung vom 17. März 2010 zuzustimmen.

Richterswil, 10. Juli 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:	**Der Schreiber:**
Marcel Tanner	Roger Nauer

04

Revision der Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2017 (SRR 600.1)

- Das Wichtigste in Kürze
- Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gebührenverordnung (SRR 600.1) vom 7. Dezember 2017 bedarf u.a. aufgrund Änderungen in übergeordnetem Recht der Überarbeitung.

Beleuchtender Bericht

1. Gebührenverordnung und Legalitätsprinzip

Gemäss Art. 10 Ziff. 4 Gemeindeordnung vom 25. November 2018 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Gebührenverordnung.

«Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht». Diesem in Art. 5 Abs. 1 BV statuierten verfassungsmässigen Grundsatz des Legalitätsprinzips kommt im Bereich des Gebührenrechts besondere Bedeutung zu. Ganz grundsätzlich soll im Gebührenrecht der Kreis der Abgabepflichtigen wie auch der Gegenstand und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegt, sprich von der Legislative in der Gemeindeversammlung genehmigt worden sein. Es gelten weiter die Prinzipien, dass die Gebühren maximal kostendeckend sind und ihre Höhe im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung steht (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

Die formalgesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung bildet in der Gemeinde Richterswil die Gebührenverordnung (SRR 600.1). Die Gebühren für Parkierung, Wasser- und Gasversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sind in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt.

2. Notwendigkeit einer Überarbeitung der Gebührenverordnung

Die Gründe dafür, dass der Gemeinderat die Gebührenverordnung heute, sechs Jahre nach deren Erlass, der Gemeindeversammlung in einer überarbeiteten Version präsentiert, liegen einerseits darin, dass die bestehenden Regelungen teilweise überholt sind bzw. sich als unvollständig erwiesen haben. Anderseits gerieten Gebührenregelungen der Gemeinde durch Änderungen im kantonalen Recht in Widerspruch zu höherrangigem Recht. Sie müssen entsprechend angepasst werden.

Das Wohnen im Alter ist in Richterswil mit der Auslagerung der Aufgabe in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften im Jahr 2020 privatisiert worden, wodurch die Gebührenverordnung und das Gebührenreglement in diesem Bereich obsolet wurden.

Im Bereich der Einbürgerungen werden die Gebühren gesenkt, einerseits aufgrund neuer, verbindlicher Vorgaben des kantonalen Rechts, anderseits weil mit dem voll digitalisierten Verfahren (E-Einbürgerung) die Einbürgerungen ressourcensparender abgewickelt werden können.

In der synoptischen Gegenüberstellung (auf der Homepage der Gemeinde sowie auf der App «Vote Info») sind die vorgesehenen Änderungen in der Gebührenverordnung ersichtlich.

3. Gebührenreglement wird gleichzeitig revidiert

Die Gebührenverordnung regelt die Gebührengrundzüge, die Bemessungsgrundlagen und den Gebührenrahmen. Die effektiven kommunal geltenden Gebühren werden im Gebührenreglement festgelegt. Die Kompetenz hierzu liegt beim Gemeinderat. Das Gebührenreglement wurde durch den Gemeinderat ebenfalls überarbeitet. Die Gebühren bleiben im Wesentlichen gleich. In einzelnen Bereichen werden sie angemessen erhöht (z.B. bei den Wasser- und Trockenplätzen für Boote, Eintritte Seebad), immer unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Das Gebührenreglement soll gleichzeitig mit der neuen Gebührenverordnung per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Das neue Gebührenreglement steht der interessierten Bevölkerung auf der Homepage der Gemeinde zur Einsicht offen.

Der Preisüberwacher stellte in seiner Stellungnahme fest, dass bezüglich der geplanten Anpassungen keine Hinweise auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachungsgesetz bestehen. Der Gemeinderat hat die Empfehlungen des Preisüberwachers in die Überarbeitung der Gebührenverordnung und des Gebührenreglements miteinbezogen. Der entsprechende Beschluss des Gemeinderats vom 2. Oktober 2023 (GRB Nr. 2023-147) ist ebenfalls online einsehbar.

04

Revision der Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2017 (SRR 600.1)

- Antrag des Gemeinderates
- Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Antrag des Gemeinderates

Schlussbemerkung und Empfehlung

Mit der revidierten Gebührenverordnung reagiert der Gemeinderat auf Änderungen im kantonalen Recht und schafft die notwendige, aktuelle Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in der Gemeinde. Mit der Revision werden keine neuen Gebühren eingeführt. Wenige Gebühren werden moderat erhöht, einzelne moderat gesenkt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Revision der Gebührenverordnung.

Richterswil, 2. Oktober 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:	**Der Schreiber:**
Marcel Tanner	Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Revision der Gebührenverordnung zuzustimmen.

Richterswil, 4. Oktober 2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:	**Der Aktuar:**
Oliver Banz	Christopher Frei

05

Verkauf der Liegenschaft
Bürgliweg 4

- Das Wichtigste in Kürze
- Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

1. Dem Verkauf der Liegenschaft Bürgliweg 4 in Richterswil, 100/1000 Miteigentum an Kat.Nr. 6062 mit Sonderrecht an der 5.5-Zimmer-Terrassenwohnung Nr. A1.1, Ebene 1, Haus A (inkl. Bastelraum und Nutzungsrecht an Doppelgarage) zu einem Mindestpreis von CHF 1'800'000.00 wird zugestimmt.

2. Die Liegenschaft wird an die Meistbietende oder den Meistbietenden verkauft.

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Die am 21. Januar 2023 verstorbene Elsa Renate May-Wendel, wohnhaft gewesen in Richterswil, hat der Politischen Gemeinde Richterswil ihr Vermögen vererbt. Zur Erbschaft gehört eine 5.5-Zimmer-Eigentumswohnung am Bürgliweg 4 in Richterswil. Es handelt sich um 100/1000 Miteigentum an Kat.Nr. 6062 mit Sonderrecht an einer 5.5-Zimmer-Terrassenwohnung (inkl. Bastelraum und Nutzungsrecht an Doppelgarage).

Da sich die Wohnung nicht direkt für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eignet und da auch noch zwei Vermächtnisnehmerinnen – welche gemäss Testament je 21 Prozent der gesamten Erbschaft erhalten – ausbezahlt werden wollen, soll die Wohnung baldmöglichst an die Meistbietende oder den Meistbietenden verkauft werden. Den Verkaufserlös wird der Gemeinderat im Sinne der letztwilligen Verfügung der Erblasserin für soziale Aufgaben und Erwachsenenbildung verwenden.

Die vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Liegenschaftenbewertung geht von einem Marktwert von CHF 1'940'000.00 aus. Die Bewertung erfolgte durch einen zertifizierten Experten der B&O Immo GmbH, Pfäffikon SZ. Um dem Gemeinderat ausreichend Spielraum zu lassen, falls sich keine Käuferschaft zu diesem Schätzwert finden sollte, soll die Wohnung zum Mindestpreis von CHF 1'800'000.00 zum Verkauf angeboten und an die Meistbietende oder den Meistbietenden verkauft werden.

Gemäss Art. 13 Ziff. 8 Gemeindeordnung vom 25. November 2018 (SRR 100.1) liegt die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000.00 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

(Foto: Liegenschaft am Bürgliweg 4. Das Stockwerkeigentum der Gemeinde ist rot eingezeichnet)

05

Verkauf der Liegenschaft
Bürgliweg 4

- Antrag des Gemeinderates
- Antrag der Rechnungs-
  prüfungskommission

Antrag des Gemeinderates

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Verkauf der 5.5-Zimmer-Terrassenwohnung am Bürgliweg 4 in Richterswil, 100/1000 Miteigentum an Kat.Nr. 6062, zuzustimmen.

Richterswil, 21. August 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:	**Der Schreiber:**
Marcel Tanner	Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, dem Verkauf der 5.5-Zimmer-Terrassenwohnung am Bürgliweg 4 in Richterswil, 100/1000 Miteigentum an Kat.Nr. 6062, zuzustimmen.

Richterswil, 4. Oktober 2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:	**Der Aktuar:**
Oliver Banz	Christopher Frei

richterswil

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Richterswil
Präsidiales
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Gestaltung, Layout und Druck

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil
Gedruckt auf FSC Recycled 100%, Blauer Engel